

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Zweite Änderungssatzung zur Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig

Vom 27. November 2000

Aufgrund von § 13 Abs. 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11.06.1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig mit Beschluss vom 12.09.2000 folgende Zweite Änderungssatzung zur Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12.10.1995 in der geänderten Fassung vom 09.11.1998 erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12.10.1995 in der geänderten Fassung vom 09.11.1998 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 43 vom 12.10.1995, S. 1 - 12 und Nr. 25 vom 09.11.1998, S. 1 - 23) werden wie folgt geändert:

1. Zu § 1 Zweck der Zugangsprüfung

Im Absatz 1 wird der letzte Satz einschließlich Fußnote 2 gestrichen.

2. Zur Anlage¹ der Philologischen Fakultät

Die Punkte 1. und 2. nach dem Anstrich 'Griechisch' bis 'Inhalte der Teilprüfung...' werden wie folgt ersetzt:

1. Bewerber für die Studiengänge M.A.Sorabistik und Lehramt Sorbisch können die Teilprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 im Fach "Sorbische Literatur und Sprache" ablegen.

¹ Mit 'Anlage' ist im Folgenden die 'Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995' der jeweiligen Fakultäten zu verstehen.

2. Bewerber für die Studiengänge M.A. Klassische Philologie, M.A. Lateinische Philologie, M.A. Griechische Philologie, Lehramt Latein und Lehramt Griechisch legen die Teilprüfung nach § 5 Abs.1 Nr. 4 in den Fächern Latein und/oder Griechisch ab.
3. a) Bewerber für alle anderen Studiengänge (Magister, Diplom, Lehramt) an der Philologischen Fakultät legen die Teilprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 im Fach "Literatur und Sprache" ab.
b) Bewerber für die Studiengänge M.A. Anglistik, M.A. Amerikanistik, M.A. Französisistik sowie für die Lehrämter Englisch und Französisch müssen in der Teilprüfung "Fremdsprachen" nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 die jeweils entsprechende Fremdsprache wählen. Wird eine Kombination aus den hier genannten Fächern angestrebt, ist der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse für die Sprache, die nicht in der Teilprüfung "Fremdsprachen" gewählt wurde, auf andere Weise zu führen (Zertifikate, Einstufungsprüfungen u. a.).

3. Zur Anlage der Fakultät für Mathematik und Informatik

Satz 1 wird neu gefasst:

Studienbewerber für die Studiengänge

Mathematik (Diplom, Lehramt)

Informatik (Diplom, Lehramt)

Wirtschaftsmathematik (Diplom)

müssen an einer schriftlichen Arbeit (Klausur mit einer Dauer von vier Stunden teilnehmen).

4. Zur Anlage der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie

Im Satz 1 wird nach den Worten 'Lehramt an' das Wort 'Gymnasien' eingefügt.

5. Zur Anlage der Fakultät für Physik und Geowissenschaften

In der Klammer unter der Überschrift wird 'Mittelschule' gestrichen.

6. Einfügung einer neuen Anlage

Nach der Anlage der Fakultät für Chemie und Mineralogie wird die im Anhang zu dieser Änderungssatzung aufgeführte Anlage der Fakultäten für Medizin, Veterinärmedizin und Biowissenschaften Pharmazie und Psychologie neu eingefügt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig wurde im Senat der Universität Leipzig am 12.09.2000 beschlossen und mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 25.10.2000 (Az.: 2-7611.14/41-7) genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
3. In nachfolgende Veröffentlichungen zur Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 27. November 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

Anhang

Universität Leipzig

Fakultäten für Medizin, Veterinärmedizin und
Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie

Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995

Gemäß § 5 Abs.1 Nr. 4 ist für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin und Pharmazie eine schriftliche Arbeit mit einer Dauer von vier Stunden und ein Prüfungsgespräch mit einer Dauer von 30 Minuten vorgesehen, in der der Bewerber fachspezifische Kenntnisse nachzuweisen hat.

Für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin und Pharmazie werden solide Kenntnisse (Abiturniveau)

- zur anorganischen, organischen und physikalischen Chemie,
- zu Bau und Funktionsweise des menschlichen/tierischen Organismus und seiner wichtigsten Organsysteme,
- zur Zellbiologie,
- zur Stoffwechselphysiologie und
- zu Genetik/Immunbiologie

gefordert.

Der Bewerber sollte sich in Vorbereitung der von ihm abzulegenden Prüfungen (schriftlich und mündlich) mit den Inhalten der Leistungskurse der Jahrgangsstufen 11 und 12 des Lehrplans für Gymnasien des Freistaates Sachsen in den Fächern Chemie und Biologie beschäftigen.